## Der Liberale Beobachter

Und Berks, Montgomery und Schuplfill Caunties allgemeiner Anzeiger.

"Willig gu loben und obne gurcht gu tadeln."

Reading, Benn. Gedrudt und berausgegeben von Urnold Duwelle, in der Gud bten Straffe, Ede der Cherrn Allen, Beh m's Wirthshaus-Sof gegenüber.

ganze Rummer 125. Safrgang 3,

Bienstag ben 25. Pannar 1842.

Saufende Mummer 21.

Bed in gun gen.-Der Alberale Beobachter erscheint jeden Dienstag auf einem groffen Superial-Bogen mit schonen Lettern gedruckt. Der Subscriptions-Preis ift Ein Thaler des Jahre, welcher in halbjahriger Borausbe jahlung erbeten wird. Wer im Laufe bes Jahres nicht bezahlt, werden \$1.50 angerechnet. Für furzere Beit als 6 Monat wird fein Unterschreiber angenommen, und etwaige Auffündigungen werden nur dann angenommen, wenn sie einen Monat vor Ablauf des Subscriptions-Termins geschehen und gleichzeitig alle Rudftande abbezahlt werden. Bekanntmachungen werden danfbar angenommen und fur den gewöhnlichen Preis eingeruckt. Unterschreibern in hiefiger Ctabt wird bie Beitung portofrei gefchiett, weitere Berfendungen gefchehen durch die Poft ober Trager, auf Koften ber Unterfchreiber. @ Briefe und Mittheilungen muffen poft frei eingefandt werben.

(Mus bem Baterlande 2Bachter.)

## Gouvernoers Botschaft

gelefen in beiben Saufern ber Befetgebung, ben 6ten Januar 1842.

Un den Genat und das Saus der Re-prefentanten des Staats Pennfylvanien (Schluß)

3d empfahl brei verfdiebenen Befetgebungen Die Breckbienlichfeit Des Berfaufs von Stockantheilen, welche ber Staat in ber Bank von Pennsylvanien, der Phila-belphia Bank, und der Farmers und Me-chanics Bank besitht, und gab sedweden Grund, den ich bei diesem Gegenstande aufzufinden vermochte, um jene Befetgedufgatinden bet mochte, um jete Selegge-bungen von der Zweckdienlichkeit zu über-zeugen, den Staat von den Banken zu trennen und den Stock zu veräussern, den er in denselben eignet. Ich empfahl sol-ches in einer am 7. März 1839 mitgetheils ten Botschaft, an welchem Tage der Markt preis der Stocks war : von der Bank von Pnnusplvanien 496 Thaler für 400 einbezahlt ; Philadelphia Bank 1081 für 100 einbezahlt ; und bei der Farmers und Mechanics Bant 62 fur 50 Thaler einbezaht. gefchab am 6. Januar, 1841, an welchem Tage folgeube Berfaufe gefchaben, nam. von 2,157,970 Thalern hatten. Bei wäh-rend dieses Monats gemachten Berkäufen, ist der Marktwerth für die Stocks, für die Bank von Pennsylvanien 160; Phi-ladelphia Bank 48; Karmers und Mechamigung eines Berkaufs, ber vom Staate an diefen Stocks erlittene Schaden, Die gewaltige Summe von 1,255,546 Thaler 3d miberhole Ihnen Diefelbe

genftand gemachten Anempfehlungen, an-gegebenen Grunde bin. Ehe ich die auf die Banken bezügliche Frage auf Die Ceite fete, wunfche ich 3h-re Aufmerkjamkeit auf Die Biederverfreibriefung von Banten durch die gegenwar-tige Gefeggebung ju lenten. 2Benn einer Ungabl Perfonen ein Freibrief fur eine bestimmte Beit verwilligt wurde, fo liegt barin feine ausbrückliche ober angenommene Berbindlichfeit benfelben gu erneuern. 3m Gegentheile zeigt gerade Die Befdranfung, daß die Erifteng ber Unftalt in einer bestimmten Beit ju Ende geben foll. Die Stockhalter wiffen diefe Bestimmung und konnen fich nicht beschweren, wenn fie jur Erfüllung bes Bertrags angehalten werden. Der Zustand ber Banten ift nie werben. Der Buftand der Banten ift nie früher bekannt, als bis dieselben geschlof-ten werben und sie ihre Geschäfte einstel-len. Die Art und Weise, wie dieselben Geschäfte treiben, sest sie in den Stand öffentlichen Zadel ju verachten und Grebit und Ansehen gu erwerben, wogu fie rechtmäfiger Beije nicht berechtigt fein mögen. Betrug und Geschäftsunregel-maffigfeit von jahrelanger Dauer werben bem Huge bes Publifums fo lange verheim licht bis eine endliche Berichtigung der Geschäfte der Bank vorgenommen wird. Kleine Eliquen verschworner Personen bangen sich an diese Anstalten — genießen die Früchte von deren Bestand — mono wolligen elle Rockent und personen polifiren alle Bortheile und verlangern ihre Gewalten. Wir finden febr felten bei diesen Personen die Energie, den Un-ternehmungsgeist und die Einsicht der ü-brigen Gesellschaft, wenn es nicht gerade solche Borzüge wären, die ihre hauptsäch-lichen Folgen aus der Zufälligkeit empfangen, daß fie durch Gefebe gebilligt und fo: gar noch gesteigert werden. Ich kann un-möglich ein solches Enstem, wie das der Bortfegung biefer Corporation, fur über-einstimmend mit dem Beifte unferer freien Inftitutionen halten. Es errichtet Monopole ber haffenswertheften Urt, ba biefelben in ihrer Dauer nicht beschränkt Wenn die Gefcafte Des Publitums wirklich die Bulfe einer Bant ver langen, so sollte man anstatt den Freibrief und Ibre Afte vom 13. October 1840, ber Erlöschung nahenden Bank zu er titelt "Eine Afte, bezüglich auf Waisen. Diese weiseste und ber der ju unferem Nachzeschlechte übergeben zu ten ift die Pflege und Ermunterung eines wahr ber, der Erlöschung nahenden Bank zu er titelt "Eine Afte, bezüglich auf Wassen. Basisch verebrungswirdigste aller menklichten und ger bei Gellschaftlichen Einrichtungen muß gegen dies geschen bei Belkschlichen Geinrichtungen muß gegen dies Belkschlichen Geinrichtung dies Belkschlichen Geinrichtung dies Belkschlichen Geinrichtung die Belkschlichen Geinrichtung dies Belkschlichen Geinrichtung dies Belkschlichen Geinrichtung dies Belkschlichen Geinrichtung dies Geschlichen Geinrichtung dies Belkschlichen Geinrichtung dies Belkschlichen Geinrichtung dies Belkschlichen Geinrichtung dies

alle Personen offen liegen, und wenn das de. Unternehmen vortheilhaft ift, laffen Gie folg alle diejenigen, welche fo thun wollen, ben= felben Bortheil genießen, und falls nicht vortheilhaft, laffen Gie fie an der Era-

gung ber Baft theilnehmen. Hufferdem ift es feine vortheilhafte Beit Bantfreibriefe du erneuern und neue gu begrunden. Die öffentliche Meinung ift begrunden. Die öffentliche Meinung ift über jenen Gegenstand noch nicht entschieden, auch können wir die Brauchbarkeit ober Unbrauchbarkeit bes Bankwefens bem General Abvokaten und den Richtern nicht vollständig erkennen, als die eine Wiederaufnahme der Hartgeldzahlungen stattfindet. Laffen Sie die Empfehlungen welche ich Ihnen eben machte, angenommen werden, und laffen Gie uns menigstens ein Sahr warten, um über beren Wirfungen ju urtheilen. Golde Erfah rung wird zweifelsohne zufunftige Gefebgebung mefentlich forbern und uns viel leicht vor nachtheiligen Irrthumern fichern. Die Gefchichte Diefes Staates bezüglich ber Banken ift eine Reihenfolge von an-nehmbaren Theorien, laffen Gie uns für Die Bufunft Diefelben auf Die folide Bafis erleuchteter Erfahrung fußen. Alebann Dieselbe Anempsehlung geschah wiederum am 8. Januar, 1840, zu welcher Zeit folgendes der Preis der Stocks war : für die Bank von Pennsplvanien 410, Philadel phia Bank 199z, Farmers und Mechanics vertraue, daß die meisten, wenn nicht alle berieben im Stande sind, Hartgeldzahlung aufdah am 6. Tanuar, 1841, an meldem konnen wir hoffen ber Klippe zu entrin-nen an welcher fetet alle unfere Banken temporar gescheitert find. Ich hoffe und vertraue, daß die meisten, wenn nicht alle moglich Diefes ju miffen ober auf beren gabigkeit und Reigung fo zu thun, eber zu vertrauen, bis wir den Beweis haben, den lich: für die Bank von Pennsylvanien vertrauen, dis wir den Beweis haben, den 412, Philadelphia Bank 100, Farmers dieselben allein liefern können. Das Pubund Mechanics Bank 52½; wodurch die likum hat aufgehört seinen Eredit irgend vom Staat geeigneten Stocks den Werth welchen incorporirten Anmaßungen anzuvertrauen, welche nicht burch entiprechenbe Bandlungen unterftugt werden. babe verschiedene auf Diesen Gegenstand Bezug habende Tafeln beigelegt, die Ihnen Stoff zu genügender Referenz geben werden. Der allgemeine Gegenstand der labelphia Bank 48; Farmers und Mechanics Bank 30; wodurch der Total Werth werden. Der allgemeine Gegenstand ver dieser Stocks 932,424 Thaler beträgt; ber Gründung und Regulirung von Corworaus man ersehen kann, daß in Folge porationen ist so genau mit dem der Bankworaus der lehten Gesetzgebung genomme Die nachfte Stelle in unferer Erwägung erfordert. Ich bemertte in früheren Botfchaften, daß die Grundung von Corpora-tionen zu allen möglichen Zweden bis ju einer hochft gefahrvollen Husbehnung ge-Anempfehlung auf die von Zeit zu Zeit, trieben wurde. Tahr auf Jahr erstanden in meinen verschiedenen, über diesen Be- dieselben zu allen Seiten und werden in genstand gemachten Anempfehlungen, an- allen Geschäftsatten reißend Mitbewerber mit den Individuellen Burgern unferes Staaces. Benn diefelben auf ihre gefet: lichen Zwecke, als Unlegung von Canalen und Gifenbahnen in unferen fruchtbaren Inland und in Mineralien reichen Gegen-Den beschäftigt find, fo werbe ich auch nicht ein Wort der Misbilligung sagen — aber sie sollten auch anf diese Grenzen strenge beschränkt werden. Die Zunahme der Corporationen ist ein wachsendes Uebel 3ch habe die Gefetgebung zu wiederholten Malen gegen die Bewilligung von Corporationsprivilegien gewarnt und ich kann biefe Warnung Ihrem Gedächtniffe nicht zu itrenge empfehlen. Wenn wir auf die Gefegvorschläge ber letten Gefetgebung gurückgehen, so finden wir, daß die Bewil-ligung von Gorporationsprivilegien frei-gebig und beinahe ohne Grenzen stattfand. So bedeutend war dieses der Fall, daß von 147 erlassen Gefegen, mehr als ein Drittbeil Incorporationsaften, oder Ergantheil Incorporationsaften, oder Ergantent Jungsaften bierzu waren. Ich billige die
ben die Court bei ben Geschäften erleiden, lung ift gewöhnlich gering und dennoch meistens
ten bie Gent bei ben Geschäften erleiden, mehr wie viele berseiben als Lehrer verdienen
früher ausgedrückte Meinung, daß Cormuß, den sie nothwendigerweise auf Entscheitonnen, falls Besit von Kenntnissen und sahige 147 erlaffenen Befeben, mehr als ein Dritporationen niemals gefchaffen werden foll: ten, mo die gu erreichende Abficht ebenfowohl in bem ma bricheinlichen Bereiche von individueller Bemühung liegt. Diefelben absolviren von perfonlicher Berantwor tung und mogen bei unpaffenden Combinationen und concentrirter Sandlungs weise die Geschäfte ber Regierung in Ber: legenheit fegen oder mit der Boltsfouve: rainität in Berührung tommen. Laffen Sie die gegenwartige Gefetgebung ein Beifpiel im Widerstande gegen jene, du Monopolen ermachfende Gingriffe, geben. Wenn Die Rathfamteit Diefes Weges jemals zweifelhaft mar, fo bat die Erfahrung meniger verflossener Jahre allen Zweifel zerftreut und den Pfad unserer

Pflicht bentlich abgezeichnet In Bezug Diefes Wegenstandes ift noch ein anderer Punft vorhanden, ber ju verfchiedenen Dalen ju meiner Wahrnehmung gebracht murbe. 3ch beziehe mich auf die Ausbehnung bes Rechtes gur Er: richtung von Corporationen gu verschiebes nen 3meden, welches burch die 13. 14, 15 in die Unterfuchung burch Befchworne bedeu-

folge diefes Geseges auf Angehung ber bei von Bibfien fur folche Iwede rein erhal-ber bezüglichen Common Pleas Courten ten werden, welche die Berfassung nicht im genehmigt, ohne irgend einer andern Controlle oder Befchrantung, benn beren eilis ger Heberlefung unterworfen zu werben. Freilid) muß Unzeige bavon gemacht wer den, doch diefes ift von wenig Ginfluß Sest gibt es feinen allgemeinen Befichts punft bezugs folder Corporationen, wie bies ber Sall mar, als biefe Freibriefe von ber Supreme Court gutgebeißen und an bem Sige ber Regierung in bem Staats-bepartement registrirt worden. Rach bem alten System war Einheit in ben Bedin gungen, welche in diefen Freibriefen ent halten waren ; aber nun nad) ben Ginrid) tungen des neuen Gefehes mag das Er-achten der verschiedenen Courten wefentlich von einander abmeichen und endliche Berwirrung und Unordnung muß noth wendigerweife eintreten. Diefe einheimifden Corporationen, wie fie genannt werden, find dem Publikum von großem Nut-gen, aber es mag weislich gefragt werden, ob es deren Rugen nicht verringern muß, wenn beren Errichtung gu leicht und gu uneingeschränkt gefcheben fann. Ich er-bitte Ihre Aufmerksamkeit auf Diefen Be-genftand, und wenn Gie mit mir meinungs einig fein follten, fo wird es leicht fein alle Befdmerbenurfaden burch Burudftellung der Freibriefsverwilligungsgewait in Die Bande, in welchen dieselbe für langer als ein halbes Jahrhundert sicher lag, aufzubeben. Der Muffchub und Die Unbequem: lichfeit bes alten Spftems murben gang: lich durch die Gewißheit, und Ginformig-feit der incorporirten Gewalten und Privilegien aufgehoben, welcher fich Die incorporirten Unftalten erfreuten.

poritten Anftatten erfreuten.
Durch die Afte vom 16. Juni 1836, übers
trug die Gefeggebung unferer SupremeCourt,
den Commen Pleas und Diftritts Courten,
inbestimmten angegebenen Fällen, Gewalten, welche den Courten "bon Equity ober Chanfinden fich in bem Soften Abfchnitte ber Ufte, vom 13. Juni 1840, und vielleicht auch in au bern Utten, gemiffe andere Bortebrungen bezüglich Diefes Begenstandes. Es wird be hauptet, daß einige biefer Berorbungen uns julaffig und Die übertragene Jurisdiction nicht geborig bestimmt fei, und es murde von Der Supreme Court entschieden, daß die be-nachtheiligten Parteien feine Eleichterung burch Uppellation bon bem untergeordneten Berichte gu ber Supreme Court, ober burch einen "Brit of Error" bon ber legteren jur erstern haben. Wenn es empfehlenswerth gehalten werden follte bie Grundzuge biefer Berordnung in unferer Gerechtigkeitspflege beignbehalten, fo mirbe ce rathfam fein, bat Die angegebenen Hebelftanbe burch Berfüguns

gen der Befeggebung gehoben werden follen. 3ch mochte gleichfalls eine untersuchung über ben Buftand und Die tage ber Musdehe nung und ber Beschäfte ber verfcbiebenen Be richtsbezirke diefes Staates anempfehlen, fo baf ber Betrag ber Geschäfte verschiedener Dreftbentrichter, von benen gegenwärrig einis ge überhaufe find, einigermaßen gleichgeftellt

werden mochte.

Man flagt über Die Geschäfteanhaufung in den Courten der Stadt und des Caunties Philatelphia, und hauptfachlich über Die Schmierigkeiten in billiger Beit bie Bornab me von gallen über uniet prine" in ber Gu vorbereitet ju enticheiden. Gine forfaltige Unterfuchung bee gangen Gegenstandes und folche Berordnungen ale nothig befunden merben follen um irgent melche Hebel gu beilen, bie in ber Bandhabung ber Berechtigteitepfle ge befteben, und Schem Gelegenheit jur fchleunigen Berhandlung feines Rechtefalle geben, empfehle ich Ihnen ergebenft.

Defters bort man bie Beschwerden, baf bie Entscheidung ber Supreme Court nicht unter Muthoritat eines, gufolge ber Muthoritat bes Befeges angeftellten Reporters bekannt ges macht werden Ich halte es Ihrer Ermas gung murbig, ob das offentliche Intereffe nicht burch Unftellung eines folden Deporters bes forbert werden mochte, ber bem Bolte für Die Urt und Beife verantwortlich fein foll, in ber er feine Dflicht erfallt.

In vielen Caunties merben fortmabrend Befchwerben über Die Urt ber Muslefung von Seichwornen geführt. Wenn nicht ein weis terer Schupwall um biefes unschatbare Recht gezogen wird, muß bas offencliche Butrauen

Incorporationsfreibriefe merben gu ffe meitgerühmte Schugmehr ber Boltsfreis ein werden, welche die Berfassing nicht im Sinne hatte. Ich empfehle beftbalt, daß die Geschwornen jahrlich von den Richtern der Common Pleas Courten oder von zwei ders felben in Gemeinschaft mit bem Scheriff aus-ermablt und von diefem in offentlicher Court gezogen werben follen, ober baf irgend eine anbere Borfchrung ftattfinde, bamit ber Gefemornen Progef geachtet und mirtfam gefts

Die Befete binfichtlich bon Erbichaften aus Mebenverwandtschaften verlangen gebieterifch eine Revifton, damit die Gelber aus jener Quelle gefammelt werden tonnen. 3ch embeen Mittheilung gemachten Amendmente, ben Teflamente Regiftratoren gur Pflicht zu machen, von affen Erceutoren und Adminis ftratoren eidlich zu verlangen, ob die Befitibrer Meinung nach ber Begenftand ber Befete bezüglich ber Geitenvermandtichaftes Erb: schaften fein werbe, und daß der Registrator dem Beneral Udvokaten oder beffen Stellver treter bon allen folchen Gallen Ungeige mache, worauf jener einen Eintrag davon machen u. bie Einfammlung von den baraus erwachfenben Gelbern von Beit zu Beit betreiben und feinen Gintrag feinem Umtenachfolger ein

handigen foll. Der achte Abfchnitt bes 6ten Urtifele ber Berfaffung verordnet, baf alle Beamten fur be-ren Ermahlung ober Unftellung bort nicht vor-gefeben ift, fo angefiellt ober emahlt werben follen, ale es burche Befet vorgefdrieben ift. Comeit fich biefes auf bie Memter bes Benerals Landmeffere, bes Cefretare bes Landamte und Generalk Auditore bezieht, hat feit Unnahme jes nes Infirumentes feine Bornahme von Geiten ber Gefengebung bezüglich biefes Gegenftanbes frattgefunden. Da die Bestallungen ber gegen: martigen Inhaber jener Memter am nachften 10ten Mai ablaufen werden, fo mochte en als paffende Beit erfcheinen gefehlich fur Die Befets jung biefer Stellen vorzusehen. Bene Brams ten bilben in Gemeinschaft mit bem Staatofes fretar bas, gewohnlich fo genannte, Cabinet, und bie Erecutive ift ber öffentlichen Meinung fur bie Urt und Beife verantwortlich, in ber jene ihre Pflichten vollziehen, und befist bens noch nach ben befrebenden Gefegen feine Gewalt biefelben, mahrend ber Beit ihrer Beftallung, auch wenn fie fich bie großten Pflichtverleguns gen ju Schniben fommen laffen, abzufegen. 3ch empfehle biefen Begenfrand Ihrer Ermas gung, und ba jene Beamten in Begiebung ber Befleibung ihres Umtes in biefelbe Categorie gefiellt werben mogen, als bie Berfaffung bejuglich bes Ctaatsfefretars that.

Beguge bes Umtes bes Beneral=Ubvofaten fcheint es zweddienlid, bag bie Umtebefleibung bleibe wie fie ift. Jenes ift in Wahrheit ein Umt eines Rechtegelehrten tes gemeinen Land: rechtes-ber Inhaber ift ber gefegliche Rathges ber bes Gouverners und Saupt bes Departes ments, und es ift bie Sand bes Gefeges, bie Die Funktionen ber Erecutive leitet. Bahrs Scheinlich wird Ihnen die Pflicht obfallen die Borkehrungen gur Wahl von Abgeordneten gu treffen, welche biefen Staat in dem Congresse der Ber. Staaten vertreten sollen. Sobald der Congreß über die Abtheilung gemaß ber letter Bolfegablung entfcbieben haben wird, foll fols ches Ihnen ohne Beitverluft vorgelegt merben.

Der Bericht bes Guperintendenten b. Bolfes fchulen wird Gie von bem Buffande und ber Lage unferer Collegien, Atabemien, weiblichen Geminarien und Schulen unterrichten. Das hauptfachlichfte Uebel uber bas mir gerechte Befchwerdsurfache haben, ift die Unfahigfeit ber ale Lehrer Befchaftigten. Deren Begahs bung ber Appellation und "Writs of Error" feit zu beren Mittheilung fur bie erforberlich verwenden muß. Ob folde Beschwerden ift, welchen die geiftige und moralische Ausbilbwohl begrundet find ober nicht, bin ich nicht bung ber werdenden Generation anvertraut ift. feit gu beren Mittheilung fur Die erforberlich Sieruber und über alle andere auf bas wichtige Werf ber Erziehung bezügliche Gegenftanbe muß ich Sie auf ben Bericht und Die Docu-mente verweifen, Die ber Superintenbent Ihnen vorlegen wird, und ich will nur bemerfen, ich freudig ju jeben und allen Magregeln beistragen werbe, die bagu fuhren die Mittel gur Erreichung einer tauglichen und praftifden Ers giebung in ben Bereich aller Rinber biefes Staates bringen, ben Charafter unferer Lehrer beffern und die Ruslichfeit ermeitern fomie bie Wohlthaten verniehren, welche aus unfern Cols legien, Afademien und Ceminarien erwachfen. Eine gute Erziehung gepaart mit paffender und moralifder Bildung ift bas befte Erbtheil bas ein Bater feinen Rindern hinterlaffen, und Die beste Giderung Die ein Baterlandofreund gur Fortdauer des Republicanismus in feiner Reinheit treffen fann. Bu unferem Bolfofchul-Enfrem fonnen wir als bas einzige Mittel binfeb en um diefe Erziehung gu beforbern und auf biefes Spftem muffen wir enblid), ale wie auf ben Grundstein unferer freien Institutionen, unfere beften Soffnungen tufen, jene unerfchuts tert ju unferem Rachgeschlechte übergeben ju

nabe bes Beamten gange Mufmertfamfeit erforbern und bemfelben nur wenige Beit laffen, die er feinen andern Pflichten als Staatofefretar widmen fann. Ich empfehle biefen Gegenftand ergebenft Ihrer Erwagung und ob nicht in Rud ficht fur das Staateinterffe eine Trennung ber Pflichten bes Superintendenten von benen bes Staatefefretare verlanat.

3d fann nur wieberholen was ich in meiner erften jahrlichen Botfchaft bemerfte, bag und ein brauchbares Syftem von Schulbuchern mangelt, die in unfern Schulen benust und von fabigen Derfonen fur ben Unterricht ber Sugend Pennfpiraniens abgefaßt werden follten, bie fo eingerichtet maren, bag unferer Jugenb eine gehörige Achtung vor unferem Ctaate beis gebracht und berfelbe ihrem Bergen theuer ges macht wurbe. Die Bevolferung bes Staates, ber Boblifand und Die Bilbung; bas bewuns bernsmurbige und freie Guftem feinerr Gefebe, feine unwankelbare Baterlandsliebe und feine Ergebenheit ju republifanifden Grundfagen, feine ausgezeichnete Menfchenliebe und Bohl. thatigfeit, berechtigen ihn in einem boben Gras be gur Liebe und Berehrung feiner Kinber, bie fruh gelernt werben follten feine groffen Chas

rafterzuge fennen ju lernen. Der 23fte Abschnitt bes erften Artifele ber Berfaffung biefes Staates verorbnet, baf "jes ber Gefegvorschlag, ber beibe Saufer ber Gefes-bung paffirt bar, bem Gouvernor vorgelegt werben foll. Wenn er benfelben billigt, foll er ibn unterfdreiben, boch wenn er benfelben nicht billigt, foll er ihn mit feinen Ginmendungen bem Saufe gurudfenden, wo er feine Entftehe ung bat, daß die Ginmendungen in feine Tages buder eintragen und ju einer nochmaligen Ers wagung bes Gegenftanbes fchreiten foll." Der Ubfchnitt fdreibt fobann meiter vor, bag ein folder fo gurudgehender Wefegvorfchlag feine BefeBedfraft erhalten foll, menn nicht bei einer Aufrufung ber Jas und Reins zwei Dritttheis le in jedem Saufe übereinfommen ben Bors ich in jedem Saufe ubereintenning ben Det schlag zu passiren. Diese Bortehrung ward in unsere Berfassung von 1790 niedergeset und in der von 1838 aus liederzeugung ihrer Nothwendigkeit sowohl als Rüglichkeit beibehalten. Sie war zum Schuse des Bolkes gegen hafrige und zwedmibrige Gefeggebung beabsichtigt. — Die Berfassung macht bie Erecutive, wahrend fie beiben Saufern bas Recht zur Abfassung, Beranderung und Paffirung der verschiedenen Gefegentmurfe gibt, bennoch zu einem handelniben Theile ber gesegebenden Gewalt. Diese Einstimmung mit Gesegerlas fen muß burch Billigung ber vorgefchlagenen Alfte erflart werden. Benn bicfelbe gewiffens haft benft, bag bie vorgefchlagene Dagregel uns gerecht fei, so wurde fie ftrafbar fein, wenn fte ibre Einwilligung bazu geben wollte, bie fie nicht selbst ale Necht erfennt. Da bie Erecutive ihre Gewalt und Autoritat bireft vom Bolte bes gangen Staates empfangt, fo fann beren Ginlegung ber Betogewalt mefentlich nothwens big fein, baf Intereffe bes Ctaates por ben Wirfungen lofaler Urfachen ju fichern. Belde Urfachen aber auch immer biefe Pflicht ber Ere-cutiven aber auch urfprunglich auferlegte, fo ift es hinreichend ju fagen, baß bie Pflicht ferm Urgefene, und wie ich glaube weislich aufs erlegt ift. Es war meine, und wie ich glaube, bie Pflicht aller meiner Borgenger, bie fo übers tragene Sewalt bei verschiebenen Gelegenheiten render Erwagung und nur bann, wenn die Bichtigfeit ber Gelegenheit mir genugthusende und bindende Grunde für eine folche Gelegenhenheit gab. Es ift jedoch eine Gewalt bie ich niemals auszunden jogerte, wenn fol-ches Pflicht von meiner Dand erforderte. Babgen ber Sigung ber legten Geseggebung mar ich genothigt biese Gewalt öfters als zwor aus zuben. Ich that so zu einer Zeit, als meine Handlungsweise ber Prufung bffentlichee Meinung zu untergeben im Begriffe mar und es biefer Gewalt ale eine gewichtige Streitfrage vor bas Bolf ju bringen. Die Enticheibung fand fatt und ber Musgang gibt bie Stimme bes Dublifume barüber, auf eine folche Beife, baß fie nicht fo leicht migverfranden werben

Bare die, alfo von ber Berfaffung ber Ere-cutiven übertragene, Pflicht, bei ber fruberen Befeggebung bezüglich unferer Staatsmerte, frei und ohne Furcht ausgeubt worden,fo murs ben wir jest nicht in einen folden Betrag von Edulben verwidelt fein als mir find und Dils lionen von Thalern maren nicht auf Berfe von smeifelhafter Dauglichfeit ober von unbebeutens ber dffentlicher Wichtigfeit verwendet worden. Unfere Saupts und wichtigen Communicatis oneffraffen murben angelegt und ber taat von allen Gefahr ber Entbebrung gefichert worben fein, Die ihm burch Bernachlaffigung feiner Berbinblichfeiten entmachft.

Radhften Juni und Angust ertofden bie Bes ftallungen ber Milizoffiziere biefes Staates gus folge beren eigenen Befdranfung. Es mochte baher ale eine paffende Beit ericheinen, biefen wichtigen ober aufferft migbrauchten Gegenfrand ju ermagen. Ginc unferer wichtigften Pflich-